

An die  
Bieter

Heinz Röttger  
Fon +49 2241 349130  
roettger@comdok.de

Sankt Augustin, 26. Februar 2019

**Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag unseres Kunden, Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Karl-Marx-Straße 2, 14482 Potsdam, bitten wir Sie um Abgabe eines Angebotes im Rahmen der Öffentlichen Ausschreibung für die Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach.

Die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit ist eine selbstständige und weltweit politisch tätige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Potsdam-Babelsberg. Sie unterhält neben der Geschäftsstelle in Potsdam-Babelsberg, eine Bildungsstätte in Gummersbach, zur Zeit 8 Regionalbüros in Deutschland sowie über 46 Projektbüros im Ausland mit insgesamt 236 Mitarbeitern.

Mit diesem Begleitschreiben erhalten Sie die Bewerbungsbedingungen sowie ergänzend weitere Vergabeunterlagen, einschließlich Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen, die Sie bitte vollständig zur Kenntnis nehmen und als Grundlage für Ihre Angebotserstellung verwenden.

Wir bitten Sie, bei Erhalt der Vergabeunterlagen diese auf Vollständigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben genannten Anlagen, zu prüfen. Fehlende Unterlagen und Detailfragen können Sie bei uns bis 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist anfordern bzw. stellen.

Angaben zur Ausschreibung:

- a) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie die Mitteilung zur Zuschlagserteilung erfolgt durch Dienstleistungen COMDOK GmbH, Eifelstraße 14, 53757 Sankt Augustin im Namen und im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.
- b) Die Angebotseinholung sowie die Auftragsvergabe erfolgen im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach UVgO (Unterschwel-lenvergabeordnung).
- c) Die zu vergebende Leistung bildet zwei Lose und beinhaltet folgende Leistung:

**Los 1      Belieferung der Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg mit Strom**

**Los 2      Belieferung der Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach mit Strom**

Die Kalkulation der Bieter beinhaltet die für die Auftragsausführung notwendigen Leistungen.

Eine losweise Angebotsabgabe ist möglich; der Auftraggeber behält sich darüber hinaus ebenfalls eine losweise, getrennte Auftragsvergabe vor.

- d) Der Ausführungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum 01. Mai 2019 bis zum 30. April 2021.
- e) Ihre Angebotsunterlagen senden Sie bitte an Dienstleistungen COMDOK GmbH, Eifelstraße 14, 53757 Sankt Augustin. Das Angebot ist hierzu in einem **2. verschlossenen** Umschlag mit folgender Beschriftung: „Nicht öffnen, Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und für die Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach“ zu kennzeichnen. Das gleiche gilt bei etwaigen Änderungen und / oder Berichtigungen vor Ablauf der Angebotsabgabefrist.
- f) Eine Vergütung für die Angebotserstellung bzw. –abgabe sowie für die Teilnahme an der Ausschreibung wird nicht gewährt.

- g) Die Abgabe der Angebote hat bis zum 19.03.2019 zu erfolgen.
- h) Nebenangebote bzw. Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.
- i) Bis zum Ablauf der Angebotsfrist (Buchstabe g) können Angebote gemäß den formalen Anforderungen (Buchstabe e) zurückgezogen werden.
- j) Die Angebotsbindefrist endet am 30. April 2019.
- k) Mit der Zuschlagserteilung; Zuschlagsfrist bis 30. April 2019 kommt ein Vertrag zwischen dem Bieter und der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit auf der Grundlage dieser Ausschreibung, dem Leistungsverzeichnis, den Bedingungen des beigefügten Muster-Vertrages sowie den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zustande.
- l) Die, dem Bieter zugänglich gemachten, Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrages genutzt werden. Jede Nutzung zu anderen Zwecken beziehungsweise die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Sofern Sie sich mit Ihrem Angebot an der Ausschreibung beteiligen möchten, bitten wir Sie, die von uns geforderten Angaben zu machen sowie die Erklärungen beizufügen.

Gemäß § 31, Nr. 1 UVgO werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen worden sind.

## 1. Grundlegende Bedingungen für den Auftrag:

- Eigenerklärung zum Umsatz des Bieters allgemein und bezogen auf die ausschreibungsgegenständliche Leistung in den Geschäftsjahren 2016, 2017 und 2018 (**Formblatt 6**).
- Eigenerklärung zur Anzahl der Mitarbeiter des Bieters allgemein und bezogen auf die ausschreibungsgegenständliche Leistung in den Geschäftsjahren 2016, 2017 und 2018 (**Formblatt 7**).

Sind die grundlegenden Bedingungen für den Auftrag erfüllt hat der Bieter die nachfolgend geforderten Eignungsnachweise - als Grundlage für die Eignungsprüfung - zu erbringen und mindestens folgende Angaben zu machen, darzulegen bzw. zu beschreiben:

2. Basisinformationen: Angaben zum Bieter bzw. einer Bietergemeinschaft, Eigenerklärung zum Unternehmen bzw. an den an der Bewerbungsgemeinschaft beteiligten Unternehmen (Name, Rechtsform, Anschrift und Ansprechpartner), **Formblatt 1**.
3. Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit, **Formblatt 2**.
4. Eigenerklärung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, **Formblatt 3**.
5. Im Falle eines Angebotes einer Bietergemeinschaft: Erklärungen der Bietergemeinschaftsmitglieder über die Benennung des bevollmächtigten Vertreters sowie dessen Handlungsbefugnis und Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung, **Formblatt 4**.
6. Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern bzw. einer Eignungslleihe: Eigenerklärung des Bieters, ob und gegebenenfalls für welche Leistungen er beabsichtigt, Nachunternehmer bzw. sonstige Dritte (Eignungslleihe) mit den ausschreibungsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen. In einem solchen Fall sind dem Angebot Angaben zum Nachunternehmer / sonstigen Dritten und zu dessen Leistungsbereich zu machen sowie eine Verpflichtungserklärung des betreffenden Nachunternehmers / sonstigen Dritten einzureichen, **Formblatt 5**.
7. Angebotsvordruck / Preisblatt für den ausgeschriebenen Auftrag. Die vom Bieter eingetragenen Preise dienen als Grundlage der Preisauswertung und des späteren Vertrages, **Teil II der Vergabe- und Vertragsunterlagen**.
8. Eigenerklärung über Referenzen, **Formblatt 8**.
9. Tariflohnerklärung
10. Darstellung der Qualifikation bzw. Erbringung des Nachweises, dass der Bieter in der Lage ist die zur Vergabe anstehende Leis-

tung auszuführen und die geforderten Strommengen bereitstellen zu können.

11. Art und Umfang der vom Bieter abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Haftungsausschlüsse.
12. Gesamtpreisberechnung für Los 1 und 2 auf der Basis des von Ihnen im Leistungsverzeichnis quotierten Preises unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuschläge (Anlage VI, Vergabe- und Vertragsunterlagen).

**Darüber hinaus hat der Bieter die beigefügte Eigenerklärung III zur Kenntnis zu nehmen und durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen und mit seinem Angebot einzureichen.**

Angebote von Bietern, die auf Grund fehlender Eignung (§31 UVgO, Nr. 2) nicht für den Zuschlag in Betracht kommen werden nicht gewertet.

**Bei der Prüfung der Angebote wird in einem ersten Schritt geprüft, ob die Bieter die angegebenen Mindestanforderungen (Nummer 1) erfüllen und das alle notwendigen Formblätter (Nummer 1-8) vorliegen.**

**Sind vom Bieter alle Mindestanforderungen erfüllt wird das eingereichte Angebot gewertet.**

Gemäß § 43, Nr. 1 UVgO ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Wertungskriterium hierzu ist der Preis. Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen unter Berücksichtigung eventueller Nachlässe.

Vom **Bieter** sind in allen Formblättern sowie im Angebotsvordruck die entsprechenden Angaben einzutragen.

Von **Ihnen** eingereichte Unterlagen können wir nur als vollständiges Angebot werten, wenn alle Anforderungen erfüllt wurden, das Angebot, die Erklärungen, Erläuterungen und Unterlagen rechtskräftig und verbindlich unterschrieben vorliegen.

Insbesondere bitten wir um Einreichung folgender, detaillierter, Unterlagen:

- Formblätter Nummer 1-8
- Darstellung der Qualifikation bzw. Erbringung des Nachweises, dass der Bieter in der Lage ist die zur Vergabe anstehende Leistung

- 6 -

auszuführen und die geforderten Strommengen bereitstellen zu können (Nummer 10)

- Teil II: Leistungsverzeichnis / Angebotsvordruck
- Teil III: Erklärung des Bieters / Hinweise zur Angebotsabgabe
- Optional: "Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes"

Bitte reichen Sie Ihre vollständigen Unterlagen gemäß den genannten Bewerbungsbedingungen bei COMDOK GmbH, Eifelstraße 14, 53757 Sankt Augustin bis zum 19. März 2019 ein.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Röttger  
Leiter Logistik

Anlagen

- Vergabeunterlagen bestehend aus folgenden Dokumenten:

- Teil I: Leistungsbeschreibung
- Teil II: Leistungsverzeichnis / Angebotsvordruck
- Teil III: Erklärung des Bieters / Hinweise zur Angebotsabgabe
- Teil IV: Werkvertrag – Muster
- Teil V: Lastgang Daten
- Teil VI: Beispielrechnung mtl. Verbrauch
- Satzung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit

# Vergabeunterlagen zur Öffentlichen Ausschreibung der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Lieferung von Strom für Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach

## Teil I: Leistungsbeschreibung

### Vorbemerkung

Die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit (FNF) ist eine selbstständige und weltweit politisch tätige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Potsdam-Babelsberg.

Sie unterhält neben der Geschäftsstelle in Potsdam-Babelsberg, eine Bildungsstätte in Gummersbach, zur Zeit 8 Regionalbüros in Deutschland sowie über 47 Projektbüros im Ausland mit insgesamt 236 Mitarbeitern.

Ziel und Zweck der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit ergeben sich aus der, als Anlage beigefügten Satzung.

Weitere Informationen zur Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit erhalten Sie im Internet unter [www.freiheit.org](http://www.freiheit.org).

Die zu vergebende Leistung beinhaltet die Versorgung der Geschäftsstelle in 14482 Potsdam mit insgesamt drei Abnahmestellen und der Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach mit einer Abnahmestelle mit elektrischer Energie.

Ausgangssituation und Grundlage für die Kalkulation bildet die Leistungsbeschreibung sowie das ebenfalls als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis (Teil II der Vergabe- und Vertragsunterlagen).

Bei den Mengenangaben handelt es sich um geschätzte Werte des Auftraggebers. Nach den Erfahrungen des Auftraggebers können diese aufgrund von Änderungen im Nutzungsverhalten schwanken, gleichwohl entstehen bei Schwankungen keine preislichen Nachteile für den Auftraggeber (ohne Mengentoleranzband).

Teil I: Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach,

Angaben zum Leistungsumfang ergeben sich ebenfalls aus Teil II: Leistungsverzeichnis / Angebotsvordruck.

Die Vertragsbedingungen ergeben sich neben den Angaben aus dem Begleitschreiben, dieser Leistungsbeschreibung, dem Leistungsverzeichnis sowie den Vorschriften der VOL / B in der aktuellen Fassung.

Obgleich durch den Zuschlag auf ein Angebot der Vertrag mit dem entsprechenden Bieter - auf der Grundlage dieser Ausschreibung - zustande kommt, beabsichtigt die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit die vertraglichen Vereinbarungen in einem formalen Vertrag (gemäß beigefügtem Teil IV: Vertrag über die Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg, Los 1 und für die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach, Los 2) zu dokumentieren; Vertragslaufzeit 01. Mai 2019 – 30. April 2021.

Darüber hinaus ist vom Bieter die beigefügte Beispielrechnung (Energiepreis lt. Leistungsverzeichnis zuzüglich Entgelte) zu komplettieren und den Angebotsunterlagen beizufügen.

### **Stromlieferung Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg (Los 1)**

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
(Hausversorgung Neubau)  
Karl-Marx-Str. 2  
14482 Potsdam

Zählpunktbezeichnung:	DE0007921448000000000000040119698
Zählernummer:	8200139684
Netzbetreiber:	NGP
Jahresverbrauch (geschätzt):	75.219 kWh
Profil:	SLP
Lieferspannung:	Niederspannung

Teil I: Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach,



Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
(Hausversorgung Truman Haus / Altbau)  
Karl-Marx-Str. 2  
14482 Potsdam

Zählpunktbezeichnung: DE0007921448000000000000040119082  
Zählernummer: 8200047881

Netzbetreiber: NGP

Jahresverbrauch (geschätzt): 60.913 kWh

Profil: SLP

Lieferspannung: Niederspannung

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
August-Bebel-Str. 2  
14482 Potsdam

Zählpunktbezeichnung: DE0007921448000000000000040122048  
Zählernummer: 8200190470

Netzbetreiber: NGP

Jahresverbrauch (geschätzt): 18.619 kWh

Profil: SLP

Lieferspannung: Niederspannung

### **Stromlieferung Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach (Los 2)**

Folgende Eckdaten sind zu berücksichtigen:

Zählpunktbezeichnung: E007031516450000000000000736643  
Netzbetreiber: Strom-Netz RNG

Lieferspannung/Messspannung: Mittelspannung einschließlich  
Umspannung/Niederspannung

Jahreshöchstleistung: 105,6 kW

Teil I: Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach,

Jahreswirkarbeit: 390.264 kWh

Jahresbenutzungsstunden: 3696 h

Darüber hinaus sollen an der Abnahmestelle **Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach** folgende Gebäude / Räumlichkeiten ebenfalls mit Strom beliefert werden:

Büro Haus 1

Zählernummer: 444507-5020792

Netzbetreiber: RNG

Jahresverbrauch (geschätzt): 5.727 kWh

Lieferspannung: Niederspannung

Gästehaus 2

Zählernummer: 444507-5020798

Netzbetreiber: RNG

Jahresverbrauch (geschätzt): 457 kWh

Lieferspannung: Niederspannung

Gästehaus 3

Zählernummer: 444507-5020790

Netzbetreiber: RNG

Jahresverbrauch (geschätzt): 1.724 kWh

Lieferspannung: Niederspannung

Gästehaus 4

Zählernummer: 444507-5020796

Netzbetreiber: RNG

Jahresverbrauch (geschätzt): 2.016 kWh

Lieferspannung: Niederspannung

Teil I: Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach,

#### Haus 4 / Wohnung 4a

Zählernummer: 492000-9205538  
Netzbetreiber: RNG  
Jahresverbrauch (geschätzt): 219 kWh  
Lieferspannung: Niederspannung

#### Haus 6

Zählernummer: 444507-5020795  
Netzbetreiber: RNG  
Jahresverbrauch (geschätzt): 1.000 kWh  
Lieferspannung: Niederspannung

Es gilt der im Leistungsverzeichnis genannte Preis. Hierbei handelt es sich um einen Festpreis für den gesamten Ausschreibungszeitraum. Preiserhöhungen seitens des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Der vereinbarte Preis gemäß dem Leistungsverzeichnis (Los 1 und 2) versteht sich einschließlich

- Entgelt für die Lieferung der Energie
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

und zuzüglich

- a. Netznutzungsentgelte
- b. Kosten für die Messung, Abrechnung und Zählendatenbereitstellung durch den Netzbetreiber
- c. eventuell anfallende Aufschläge des Netzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung
- d. eventuell anfallende Kosten für allein genutzte Betriebsmittel, die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten durch den Netzbetreiber berechnet werden
- e. Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- f. Mehrkosten gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- g. Aufschläge gemäß §19 Abs. 2, Satz 7 StromNEV
- h. Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Teil I: Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach,

- i. Offshore Haftungsumlage
- j. Umlage gemäß §18 AbLaV
- k. Umlage gemäß §19 Abs. 2, Satz 3 Strom NEV
- l. Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)
- m. Stromsteuer

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis erhöht sich um die zuvor genannten Entgelte und Abgaben (Buchstabe a-m) sowie um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Der an der Verbrauchs-/Abnahmestelle vorhandene Bedarf an elektrischer Energie wird frei der vereinbarten Übergabestelle geliefert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme der für die Versorgung der Verbrauchs-/Abnahmestelle erforderlichen bzw. gelieferten elektrischen Arbeit, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Nachforderungen seitens des Auftragnehmers für nicht erreichte Verbräuche an elektrischer Energie sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für die Verbrauchs-/Abnahmestellen die im Leistungsverzeichnis genannte Jahresverbrauchsmenge bereitstellen (bereitgestellte Leistung). Der Auftragnehmer ist verpflichtet auch eine höhere Leistung als dort spezifiziert bereitzustellen, soweit dies die vorhandenen technischen Einrichtungen zulassen.

Bei den im Leistungsverzeichnis genannten Verbräuchen handelt es sich um die Jahresverbrauchsmengen. Im Rahmen der Auswertung der Ausschreibung werden diese auf den Vertragszeitraum hochgerechnet.

Abgerechnet wird unter Berücksichtigung der im Leistungsverzeichnis genannten Jahresverbrauchsmenge nur die tatsächlich gelieferte und verbrauchte elektrische Energie.

Nachforderungen seitens des Auftragnehmers für nicht erreichte Verbräuche an elektrischer Energie sind ausgeschlossen (ohne Mengentoleranzband).

Sollte aufgrund von Mittelkürzungen die Beauftragung ganz oder teilweise nicht möglich sein, so sind Schadensersatzansprüche der Bieter gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

Teil I: Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach,

Pos.	Jahresverbrauch in kWh	Bezeichnung	E.-Preis je kWh EUR	G.-Preis EUR
1	154.751	Lieferung von elektrischer Energie (Strom) für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg in Form von Niederspannung		
		Gesamtpreis		
		abzgl. % Rabatt		
		Gesamtpreis		
		zzgl. 19 % MwSt		
		Gesamtpreis		
		abzgl. % Skonto		
		Gesamtpreis		
		Die zuvor genannten Preisangaben beziehen sich auf den Bedarf an elektrischer Energie (Strom) für ein Jahr. Im Rahmen der Preisauswertung werden die quotierten Preise für das zweite Vertragsjahr hochgerechnet.		
		Die vom Bieter eingesetzten Preise verstehen sich als Festpreise für den ausgeschriebenen Vertragszeitraum und zusätzlich der in der Leistungsbeschreibung näher spezifizierten zusätzlichen Entgelte.		
		Bei den Mengenangaben handelt es sich um geschätzte Werte des Auftraggebers. Nach den Erfahrungen des Auftraggebers können diese aufgrund von Änderungen im Nutzungsverhalten schwanken, gleichwohl entstehen bei Schwankungen keine preislichen Nachteile für den Auftraggeber.		
		Ort/Datum		
		rechtsverbindliche Unterschrift		

Pos.	Jahresverbrauch in kWh	Bezeichnung	E.-Preis je kWh EUR	G.-Preis EUR
1	390.264	Lieferung von elektrischer Energie (Strom) für die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach in Form von Mittelspannung einschließlich Umspannung / Niederspannung		
2	11.143	Lieferung von elektrischer Energie (Strom) für die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach in Form von Niederspannung für Büro Haus 1, Gästehaus 2, Gästehaus 3, Gästehaus 4 sowie Haus 4 / Wohnung 4a / Gästehaus 6		
		Gesamtpreis		
		abzgl. % Rabatt		
		Gesamtpreis		
		zzgl. 19 % MwSt		
		Gesamtpreis		
		abzgl. % Skonto		
		Gesamtpreis		
		Die zuvor genannten Preisangaben beziehen sich auf den Bedarf an elektrischer Energie (Strom) für ein Jahr. Im Rahmen der Preisauswertung werden die quotierten Preise für das zweite Vertragsjahr hochgerechnet.		
		Die vom Bieter eingesetzten Preise verstehen sich als Festpreise für den ausgeschriebenen Vertragszeitraum und zusätzlich der in der Leistungsbeschreibung näher spezifizierten zusätzlichen Entgelte.		
		Bei den Mengenangaben handelt es sich um geschätzte Werte des Auftraggebers. Nach den Erfahrungen des Auftraggebers können diese aufgrund von Änderungen im Nutzungsverhalten schwanken, gleichwohl entstehen bei Schwankungen keine preislichen Nachteile für den Auftraggeber.		
		Ort/Datum		
		rechtsverbindliche Unterschrift		

**Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach**

**Teil III: Erklärung des Bieters / Hinweise zur Angebotsabgabe**

**Der Bieter bestätigt, dass er nachfolgende Punkte zur Kenntnis genommen hat:**

- 1) Für die Preisangaben durch den Bieter ist ausschließlich das beigefügte Dokument Teil II der Vergabeunterlagen Leistungsverzeichnis / Angebotsvordruck zu verwenden.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen an den Ausschreibungsunterlagen, insbesondere an dem Angebotsvordruck sind unzulässig. Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen der eigenen Eintragungen / Angaben müssen zweifelsfrei sein.
- 3) Alle relevanten Unterlagen sind von einem Handlungsbevollmächtigten zu unterschreiben und mit Firmenstempel zu versehen.
- 4) Der Bieter erklärt sich bereit, im Auftragsfall mit der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit eine Datenschutzvereinbarung abzuschließen.
- 5) Die Vertragsbedingungen gemäß des beigefügten Mustervertrages.
- 6) Sofern dem Bieter Erläuterungen zur besseren Beurteilung seines Angebotes notwendig erscheinen, sind diese dem Angebot als Anlage "Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes" beizufügen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Angebote nicht zur Wertung zugelassen werden

- die nicht form- und / oder fristgerecht eingegangen sind
- für deren Wertung wesentliche Entgeltangaben fehlen
- die nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind
- die nicht verbindlich abgegeben wurden bzw. unter einem Zustimmungsvorbehalt stehen
- bei denen Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen der Eintragungen/Angaben des Bieters nicht zweifelsfrei sind
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Angebotsvordrucken vorgenommen wurden
- die von Bieter stammen, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben
- wenn der Bieter durch die eingereichten Unterlagen nicht die erforderliche Eignung nachweisen kann
- deren Entgelte in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen.

---

Ort, Datum

---

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

**Vergabeunterlagen zur Öffentlichen Ausschreibung der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg**

**Teil IV: Vertrag Los 1**

Zwischen der

**Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit,**

Truman-Haus, Karl-Marx-Straße 2, 14482 Potsdam-Babelsberg,  
vertreten durch

- im Folgenden kurz: "**Auftraggeber**" -

und

- im Folgenden kurz: "**Auftragnehmer**" -

wird der folgende

**Vertrag  
über Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg**

geschlossen:

**Vorbemerkung**

Im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung wurde die Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam ausgeschrieben

**§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen**

- (1) Die FNF schließt mit dem Auftragnehmer folgenden Vertrag über die Lieferung von Strom mit dem Ziel einer kostengünstigen Versorgung der Abnahmestelle.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren eine Vollstromlieferung einschließlich Netznutzung (All-inclusive-Vertrag).



Verbrauchsstelle / Abnahmestelle ist die:

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
(Hausversorgung Neubau)  
Karl-Marx-Str. 2  
14482 Potsdam

Zählpunktbezeichnung: DE0007921448000000000000040119698  
Zählernummer: 8200139684  
Netzbetreiber: NGP

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
(Hausversorgung Truman Haus / Altbau)  
Karl-Marx-Str. 2  
14482 Potsdam

Zählpunktbezeichnung: DE0007921448000000000000040119082  
Zählernummer: 8200047881  
Netzbetreiber: NGP

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
August-Bebel-Str. 2  
14482 Potsdam

Zählpunktbezeichnung: DE0007921448000000000000040122048  
Zählernummer: 8200190470  
Netzbetreiber: NGP

Als Übergabestelle gilt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes geregelt ist, die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Entnahme-Netzbetreibers und der jeweiligen Anlage des Auftraggebers gemäß Netzanschlussvertrag.

- (3) Der detaillierte Auftragsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung gemäß Teil I und dem Leistungsverzeichnis / Angebotsvordruck, Teil II der Vergabeunterlagen vom 22.02.2019.

Verbindliche Grundlagen für die Ausführung des Auftrages durch den Auftragnehmer sind demnach neben diesem Vertrag das Leistungsverzeichnis und der Angebotsvordruck.

- (4) Der Auftragnehmer bestätigt, den Inhalt der im vorstehenden Absatz (3) genannten Unterlagen, Informationen und Vorgaben bereits vor Abschluss dieses Vertrages zur Kenntnis genommen zu haben. Er bestätigt ferner, den erteilten Auftrag auf ihrer Grundlage fachgerecht und vollständig ausführen zu können. Er kann sich der FNF gegenüber daher nicht auf mangelnde oder unvollständige Kenntnis dieser Unterlagen, Informationen und Vorgaben berufen.

## **§ 2 Zeitliche Vorgaben**

Die Stromlieferung beginnt am 01.05.2019, 0:00 Uhr und endet mit Ablauf des 30.04.2021, 24:00 Uhr ohne, dass es einer besonderen Kündigung seitens des Auftraggebers bedarf. Für mögliche Lieferstellen die während der Vertragslaufzeit neu in den Vertrag aufgenommen werden, beginnt die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt und endet ebenfalls mit Ablauf des 30.04.2021, 24:00 Uhr ohne, dass es einer besonderen Kündigung des Auftraggebers bedarf.

## **§ 3 Liefer- und Bezugsverpflichtung**

- (1) Der an der Verbrauchs-/Abnahmestelle vorhandene Bedarf an elektrischer Energie wird frei der vereinbarten Übergabestelle geliefert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme der für die Versorgung der Verbrauchs-/Abnahmestellen erforderlichen bzw. gelieferten elektrischen Arbeit, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Abgerechnet wird nur die im Leistungsverzeichnis angegebene und tatsächlich gelieferte und verbrauchte elektrische Energie. Nachforderungen seitens des Auftragnehmers für nicht erreichte Verbräuche an elektrischer Energie sind ausgeschlossen (ohne Mengentoleranzband).
- (2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für die Verbrauchs-/Abnahmestellen die im Leistungsverzeichnis genannte Wirkarbeit bereitstellen (bereitgestellte Leistung). Der Auftragnehmer ist verpflichtet auch eine höhere Leistung als dort spezifiziert bereitzustellen, soweit dies die vorhandenen technischen Einrichtungen zulassen. Abgerechnet wird nur die tatsächlich gelieferte und verbrauchte elektrische Energie (ohne Mengentoleranzband). Nachforderungen seitens des Auftragnehmers für nicht erreichte Verbräuche an elektrischer Energie sind ausgeschlossen (ohne Mengentoleranzband).

- (3) Sollten neue Verbrauchs-/Abnahmestellen dazukommen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder Übernahme vorhandener Zähler) kann der Auftraggeber diese in diesen Stromlieferungsvertrag mit einbeziehen. Im Rahmen einer Stilllegung, Änderung oder Veräußerung können auf Wunsch des Auftraggebers einzelne Abnahmestellen auch wieder aus diesem Stromlieferungsvertrag herausgenommen werden. Der Auftraggeber wird dies dem Auftragnehmer möglichst 1 Monat vorher mitteilen.

#### **§ 4 Netzanschluss und Netznutzung**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, soweit erforderlich, mit dem Entnahme-Netzbetreiber für die Abnahmestelle einen Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen bzw. einen bestehenden Netzanschluss- und /oder Anschlussnutzungsvertrag aufrecht zu erhalten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Stromlieferung nötigen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer schließt dazu im eigenen Namen mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen den erforderlichen Netznutzungsvertrag für die Abnahmestelle des Auftraggebers ab. Der Auftraggeber erteilt hierzu die erforderlichen Vollmachten. Desweiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer die entstehenden Netznutzungsentgelte mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber vollständig und fristgerecht zu zahlen.

#### **§ 5 Messungen**

- (1) Die Verbrauchs- und Leistungsdaten werden grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen erfaßt. Der Auftraggeber ist zur Stichtagsgenauen Selbstablesung für die Abrechnung berechtigt aber nicht verpflichtet. Für die Abrechnung maßgeblich sind die durch den Netzbetreiber an den Auftragnehmer übermittelten Zählerstände. Für den Fall von gravierenden Abweichungen zwischen den durch den Auftraggeber abgelesenen Zählerständen und den vom Netzbetreiber an den Auftragnehmer übermittelten Zählerständen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Klärung und gegebenenfalls Korrektur der möglichen Abweichungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt die Ablesung der Messeinrichtungen selbst vorzunehmen; der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall dem entsprechenden Mitarbeiter freien Zugang zu den Messeinrichtungen zu gewähren.

- (2) Bei Berechnungsfehlern, insbesondere wenn bei einer Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages Fehler festgestellt werden, werden Überzahlungen vom Auftragnehmer erstattet bzw. Fehlbeträge vom Auftraggeber nachgezahlt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Auftraggeber mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

## § 6 Strompreise

- (1) Es gilt der im Leistungsverzeichnis genannte Preis. Hierbei handelt es sich um einen Festpreis für den gesamten Ausschreibungszeitraum. Preiserhöhungen seitens des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Der Preis ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers vom \_\_\_\_\_ und dem Zuschlag vom \_\_\_\_\_.
- (2) Der vereinbarte Preis gemäß des Leistungsverzeichnisses versteht sich einschließlich

- Entgelt für die Lieferung der Energie
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

und zuzüglich

- Netznutzungsentgelte
- Kosten für die Messung, Abrechnung und Zählratenbereitstellung durch den Netzbetreiber
- eventuell anfallende Aufschläge des Netzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung
- eventuell anfallende Kosten für allein genutzte Betriebsmittel, die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten durch den Netzbetreiber berechnet werden
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Mehrkosten gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

- Aufschläge gemäß §19 Abs. 2, Satz 7 StromNEV
- Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Offshore Haftungsumlage
- Umlage gemäß §18 AbLaV
- Umlage gemäß §19 Abs. 2, Satz 3 Strom NEV
- Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)
- Stromsteuer
- Umsatzsteuer

(3) Netznutzungsentgelte

Der Strom wird vom Auftragnehmer im Rahmen eines All-inclusive-Vertrages (Stromlieferung einschließlich Netznutzung) geliefert. Da der Lieferpreis die Netznutzungsentgelte noch nicht enthält, sind diese gemäß den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gültigen, veröffentlichten bzw. tatsächlich berechneten Netznutzungsentgelten des für die Abnahmestelle zuständigen Verteilnetzbetreibers dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ohne Zuschlag in Rechnung zu stellen.

(4) Mehrkosten gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die betreffenden Mehrkosten in diesem Zusammenhang sind zusätzlich zu zahlen. Maßgeblich für die Berechnung ist der von den Übertragungsnetzbetreibern nach der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) als EEG-Umlage festgelegte Aufwendersatz.

(5) Aufschläge nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis für die Stromlieferung erhöht sich um die Aufschläge gemäß KWKG. Maßgeblich hierfür sind die von den Übertragungsnetzbetreibern einheitlich festgelegten Aufschläge.

(6) Stromsteuer

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils zum Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe.

(7) Konzessionsabgaben

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis erhöht sich um die Konzessionsabgaben; zahlbar in der jeweils geltenden Höhe. Maßgeblich hierfür sind die von den jeweiligen Konzessionsnehmern mit den Konzessionsgebern vereinbarten Konzessionsabgaben.

(8) Offshore-Haftungsumlage

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis erhöht sich um die Kosten für geleistete Entschädigungen nach §17f., Abs. 5 EnWG (Offshore Haftungsumlage), die als Aufschlag auf das Netzentgelt verlangt werden kann.

(9) Umlage gemäß AbLaV

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis erhöht sich um die Umlage, die nach §18 AbLaV zu leisten ist.

(10) Umlage gemäß §19 Abs. 2, Satz 7 Strom NEV

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis erhöht sich um die Umlage, die gemäß §19 Abs. 2, Satz 7 StromNEV an den Übertragungsnetzbetreiber als Umlage zu zahlen sind.

(11) Energiesteuern, Abgaben und Belastungen

Sollten sich die unmittelbaren Kosten für die Stromlieferung durch Neueinführung oder Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern oder Abgaben verändern, so ist jeder der Vertragsschließenden berechtigt eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(12) Umsatzsteuer

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis gemäß, §6 Nr. 1 bis 11 erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

## **§ 7 Zahlunagsfähigkeit und Rechnung**

- (1) Die in Rechnung gestellten Beträge gemäß § 6, Nr. 1-12 werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig.
- (3) Alle Zahlungen an den Auftragnehmer setzen vollständige und ordnungsgemäße Leistungserbringung voraus. Voraussetzung ist ferner die Vorlage einer Rechnung über den jeweils zu zahlenden Betrag.
- (4) Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Alle Preisbestandteile sind in den Rechnungen einzeln zu nennen.
- (5) Für die Abnahmestelle erfolgt eine Jahresabrechnung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Auftraggeber leistet monatliche Abschlagszahlungen auf Grundlage der prognostizierten Jahresverbrauchswerte. Wenn bis zur Erstellung der Jahresrechnung nur Abschlagszahlungen geleistet wurden, ist die Höhe der geleisteten Abschläge in der Jahresendrechnung auszuweisen.
- (6) In den Rechnungen müssen alle für die Prüfung der Rechnung erforderlichen Angaben bzw. Daten enthalten sein. Jede Rechnung hat insbesondere Angaben zu den Verbrauchsdaten (in kWh) sowie den Entgelten gemäß Angebot zu enthalten. Der Auftragnehmer hat in allen Rechnungen alle Preisbestandteile (z. B. Lieferpreis, Netznutzungspreis, Konzessionsabgaben, Mehrkosten gemäß EEG etc.) separat auszuweisen. Dem Auftragnehmer wird allerdings das Recht eingeräumt einzelne Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung aus abrechnungstechnischen Gründen zusammen zu fassen. Sofern der Auftragnehmer von diesem Recht Gebrauch macht, hat er den Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor Rechnungslegung in geeigneter, nachvollziehbarer und transparenter Weise schriftlich zu informieren, wie sich ein solcher Abrechnungspreis zusammensetzt.

## **§ 8 Persönlicher Ansprechpartner**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber für die Laufzeit des gesamten Vertrages einen für die Betreuung zuständigen, persönlichen Ansprechpartner zu benennen. Dieser steht dem Auftraggeber für Rückfragen und Anliegen zur Verfügung die im Zusammenhang mit allen Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Stromlieferung auf der Grundlage dieses Vertrages entstehen.

Die Beratungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen haben kostenfrei zu erfolgen.

Folgende Ansprechpartner werden benannt:

Verantwortlicher Ansprechpartner:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Vertreter:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## § 9 Leistungsstörungen

- (1) Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere entsprechend den Bestimmungen des BGB. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung der bei Unregelmäßigkeiten in der Stromlieferung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- (2) Der FNF stehen für den Fall von Leistungsstörungen insbesondere die folgenden Rechte zu:
  - (a) sie kann Nacherfüllung verlangen;
  - (b) sie kann vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern, wenn sie zuvor dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist erfolglos verstrichen ist; diese Fristsetzung ist u.a. dann nicht erforderlich, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen, oder die Nacherfüllung objektiv unmöglich ist;



- (c) neben dem Rücktritt oder der Minderung auch Schadenersatz oder Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen verlangen.
- (3) Befindet sich der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so gelten für seine Haftung die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 280ff, 286ff. BGB. Hiernach kann die FNF insbesondere:
- (a) Ersatz des ihr entstandenen Verzögerungsschadens verlangen, oder
  - (b) Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn sie zuvor dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist erfolglos verstrichen ist; diese Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen;
  - (c) zusätzlich von dem Vertrag zurücktreten.

## **§ 10 Kündigung**

Die FNF kann bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu, soweit die Kündigung nicht auf schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Auftragnehmers beruht. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Beruht die Kündigung auf schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Auftragnehmers, steht ihm keine Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu. Er hat jedoch den Schaden zu ersetzen, der der FNF aufgrund der Vertragsverletzung entsteht. Dazu zählen auch die Mehrkosten, die der FNF durch anderweitige Vergabe der Vertragsleistung erwachsen.

## **§ 11 Vertraulichkeit; Erklärungen gegenüber Dritten; weitere Aufträge**

- (1) Alle Informationen, die der Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags schriftlich, mündlich oder auf andere Weise von der FNF oder von Dritten erhält, hat er streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte außerhalb der FNF nur mit deren schriftlicher Einwilligung weitergegeben werden, es sei denn, solchen Dritten seien die Informationen bereits nachweislich bekannt gewesen, oder die

Informationen seien im Zeitpunkt der Weitergabe bereits allgemein veröffentlicht gewesen.

- (2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit Wirkung für und gegen die FNF rechtsgeschäftliche Erklärungen, gleich welcher Art und welchen Inhalts, abzugeben, oder den Anschein einer Vertretungsmacht für die FNF zu erwecken oder zu unterhalten.
- (3) Der Auftragnehmer haftet der FNF für jegliche Verstöße gegen die in Abs. 1 bis 2 festgelegten Verpflichtungen.

## **§ 12 Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel**

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. §314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
  - a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
  - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
  - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter §298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), §299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), §334 StGB (Bestechung), §17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder §18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
  - d) wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nr. a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadenersatz in der Höhe von 15 v. H. der Auftragssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Die gilt auch wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, die ihrerseits nur schriftlich abbedungen werden kann.
- (2) Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Vertrages als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame ersetzen und die Lücke durch diejenige Bestimmung füllen, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am ehesten entspricht.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Potsdam.

Potsdam-Babelsberg, .....

.....

---

Auftraggeber  
Friedrich-Naumann-Stiftung  
für die Freiheit

---

Auftragnehmer

**Vergabeunterlagen zur Öffentlichen Ausschreibung der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Lieferung von Strom für die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach**

**Teil IV: Vertrag Los 2**

Zwischen der

**Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit,**  
Truman-Haus, Karl-Marx-Straße 2, 14482 Potsdam-Babelsberg,  
vertreten durch

- im Folgenden kurz: "*Auftraggeber*" -

und

- im Folgenden kurz: "*Auftragnehmer*" -

wird der folgende

**Vertrag  
über Lieferung von Strom für die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in  
51645 Gummersbach**

geschlossen:

**Vorbemerkung**

Die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit unterhält in 51645 Gummersbach die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie. Im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung wurde die Lieferung von Strom ausgeschrieben

**§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen**

(1) Die FNF schließt mit dem Auftragnehmer folgenden Vertrag über die Lieferung von Strom mit dem Ziel einer kostengünstigen Versorgung der Abnahmestelle.

- (2) Die Vertragspartner vereinbaren eine Vollstromlieferung einschließlich Netznutzung (All-inclusive-Vertrag). Die Lieferung und der Bezug der elektrischen Energie erfolgen in Form von Wechsel- oder Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hz.

Verbrauchsstellen/ Abnahmestellen sind die:

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie  
Theodor-Heuss-Str. 26  
51645 Gummersbach

Zählpunktbezeichnung: DE0070315164500000000000000736643  
Netzbetreiber: Strom-Netz-RNG

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie  
Büro Haus 1  
Theodor-Heuss-Str. 26  
51645 Gummersbach

Zählernummer: 444507-5020792  
Netzbetreiber: Strom-Netz-RNG

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie  
Gästehaus 2  
Theodor-Heuss-Str. 26  
51645 Gummersbach

Zählernummer: 444507-5020798  
Netzbetreiber: Strom-Netz-RNG

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie  
Gästehaus 3  
Theodor-Heuss-Str. 26  
51645 Gummersbach

Zählernummer: 444507-5020790

Netzbetreiber: Strom-Netz-RNG

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie  
Gästehaus 4  
Theodor-Heuss-Str. 26  
51645 Gummersbach

Zählernummer: 444507-5020796  
Netzbetreiber: Strom-Netz-RNG

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie  
Haus 4 / Wohnung 4a  
Theodor-Heuss-Str. 26  
51645 Gummersbach

Zählernummer: 492000-9205538  
Netzbetreiber: Strom-Netz-RNG

Als Übergabestelle gilt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes geregelt ist, die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Entnahme-Netzbetreibers und der jeweiligen Anlage des Auftraggebers gemäß Netzanschlussvertrag.

- (3) Der detaillierte Auftragsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung gemäß Teil I und dem Leistungsverzeichnis / Angebotsvordruck, Teil II der Vergabeunterlagen vom 22.02.2019.

Verbindliche Grundlagen für die Ausführung des Auftrages durch den Auftragnehmer sind demnach neben diesem Vertrag das Leistungsverzeichnis und der Angebotsvordruck.

- (4) Der Auftragnehmer bestätigt, den Inhalt der im vorstehenden Absatz (3) genannten Unterlagen, Informationen und Vorgaben bereits vor Abschluss dieses Vertrages zur Kenntnis genommen zu haben. Er bestätigt ferner, den erteilten Auftrag auf ihrer Grundlage fachgerecht und vollständig ausführen zu können. Er kann sich der FNF gegenüber daher nicht auf mangelnde oder unvollständige Kenntnis dieser Unterlagen, Informationen und Vorgaben berufen.

## **§ 2 Zeitliche Vorgaben**

Die Stromlieferung beginnt am 01.05.2019, 0:00 Uhr und endet mit Ablauf des 30.04.2021, 24:00 Uhr ohne, dass es einer besonderen Kündigung seitens des Auftraggebers bedarf. Für mögliche Lieferstellen die während der Vertragslaufzeit neu in den Vertrag aufgenommen werden, beginnt die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt und endet ebenfalls mit Ablauf des 30.04.2021, 24:00 Uhr ohne, dass es einer besonderen Kündigung des Auftraggebers bedarf.

## **§ 3 Liefer- und Bezugsverpflichtung**

- (1) Der an der Verbrauchs-/Abnahmestelle vorhandene Bedarf an elektrischer Energie wird frei der vereinbarten Übergabestelle geliefert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme der für die Versorgung der Verbrauchs-/Abnahmestelle erforderlichen bzw. gelieferten elektrischen Arbeit, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Abgerechnet wird nur die im Leistungsverzeichnis angegebene und tatsächlich gelieferte und verbrauchte elektrische Energie. Nachforderungen seitens des Auftragnehmers für in dieser Spanne nicht erreichte Verbräuche an elektrischer Energie sind ausgeschlossen (ohne Mengentoleranzband).
- (2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für die Verbrauchs-/Abnahmestelle die im Leistungsverzeichnis genannte Wirkarbeit bereitstellen (bereitgestellte Leistung). Der Auftragnehmer ist verpflichtet auch eine höhere Leistung als dort spezifiziert bereitzustellen, soweit dies die vorhandenen technischen Einrichtungen zulassen. Abgerechnet wird nur die tatsächlich gelieferte und verbrauchte elektrische Energie (ohne Mengentoleranzband). Nachforderungen seitens des Auftragnehmers für nicht erreichte Verbräuche an elektrischer Energie sind ausgeschlossen (ohne Mengentoleranzband).
- (3) Sollten neue Verbrauchs-/Abnahmestellen dazukommen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder Übernahme vorhandener Zähler) kann der Auftraggeber diese in diesen Stromlieferungsvertrag mit einbeziehen. Im Rahmen einer Stilllegung, Änderung oder Veräußerung können auf Wunsch des Auftraggebers einzelne Abnahmestellen auch wieder aus diesem Stromlieferungsvertrag herausgenommen werden. Der Auftraggeber wird dies dem Auftragnehmer möglichst 1 Monat vorher mitteilen.

## **§ 4 Netzanschluss und Netznutzung**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, soweit erforderlich, mit dem Entnahme-Netzbetreiber für die Abnahmestelle einen Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag abzuschliessen bzw. einen bestehenden Netzanschluss- und /oder Anschlussnutzungsvertrag aufrecht zu erhalten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Stromlieferung nötigen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer schließt dazu im eigenen Namen mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen den erforderlichen Netznutzungsvertrag für die Abnahmestelle des Auftraggebers ab. Der Auftraggeber erteilt hierzu die erforderlichen Vollmachten. Desweiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer die entstehenden Netznutzungsentgelte mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber vollständig und fristgerecht zu zahlen.

## **§ 5 Messungen**

- (1) Die Verbrauchs- und Leistungsdaten werden grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen erfaßt. Der Auftraggeber ist zur Stichtagsgenaue Selbstablesung für die Abrechnung berechtigt aber nicht verpflichtet. Für die Abrechnung maßgeblich sind die durch den Netzbetreiber an den Auftragnehmer übermittelten Zählerstände. Für den Fall von gravierenden Abweichungen zwischen den durch den Auftraggeber abgelesenen Zählerständen und den vom Netzbetreiber an den Auftragnehmer übermittelten Zählerständen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Klärung und gegebenenfalls Korrektur der möglichen Abweichungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt die Ablesung der Messeinrichtungen selbst vorzunehmen; der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall dem entsprechenden Mitarbeiter freien Zugang zu den Messeinrichtungen zu gewähren.
- (2) Bei Berechnungsfehlern, insbesondere wenn bei einer Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages Fehler festgestellt werden, werden Überzahlungen vom Auftragnehmer erstattet bzw. Fehlbeträge vom Auftraggeber nachgezahlt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber



ermittelte und dem Auftraggeber mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

## § 6 Strompreise

(1) Es gilt der im Leistungsverzeichnis genannte Preis. Hierbei handelt es sich um einen Festpreis für den gesamten Ausschreibungszeitraum. Preiserhöhungen seitens des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Der Preis ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers vom \_\_\_\_\_ und dem Zuschlag vom \_\_\_\_\_.

(2) Der vereinbarte Preis gemäß des Leistungsverzeichnisses versteht sich einschließlich

- Entgelt für die Lieferung der Energie
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

und zuzüglich

- Netznutzungsentgelte
- Kosten für die Messung, Abrechnung und Zähl Datenbereitstellung durch den Netzbetreiber
- eventuell anfallende Aufschläge des Netzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung
- eventuell anfallende Kosten für allein genutzte Betriebsmittel, die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten durch den Netzbetreiber berechnet werden
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Mehrkosten gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Aufschläge gemäß §19 Abs. 2, Satz 7 StromNEV
- Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Offshore Haftungsumlage
- Umlage gemäß §18 AbLaV
- Umlage gemäß §19 Abs. 2, Satz 3 Strom NEV
- Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)
- Stromsteuer
- Umsatzsteuer

(3) Netznutzungsentgelte

Der Strom wird vom Auftragnehmer im Rahmen eines All-inclusive-Vertrages (Stromlieferung einschließlich Netznutzung) geliefert. Da der Lieferpreis die Netznutzungsentgelte noch nicht enthält, sind diese gemäß den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gültigen, veröffentlichten bzw. tatsächlich berechneten Netznutzungsentgelten des für die Abnahmestelle zuständigen Verteilnetzbetreibers dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ohne Zuschlag in Rechnung zu stellen.

(4) Mehrkosten gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die betreffenden Mehrkosten in diesem Zusammenhang sind zusätzlich zu zahlen. Maßgeblich für die Berechnung ist der von den Übertragungsnetzbetreibern nach der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) als EEG-Umlage festgelegte Aufwendersatz.

(5) Aufschläge nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis für die Stromlieferung erhöht sich um die Aufschläge gemäß KWKG. Maßgeblich hierfür sind die von den Übertragungsnetzbetreibern einheitlich festgelegten Aufschläge.

(6) Stromsteuer

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils zum Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe.

(7) Konzessionsabgaben

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis erhöht sich um die Konzessionsabgaben; zahlbar in der jeweils geltenden Höhe. Maßgeblich hierfür sind die von den jeweiligen Konzessionsnehmern mit den Konzessionsgebern vereinbarten Konzessionsabgaben.

(8) Offshore-Haftungsumlage

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis erhöht sich um die Kosten für geleistete Entschädigungen nach §17f., Abs. 5 EnWG (Offshore Haftungsumlage), die als Aufschlag auf das Netzentgelt verlangt werden kann.

(9) Umlage gemäß AbLaV

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis erhöht sich um die Umlage, die nach §18 AbLaV zu leisten ist.

(10) Umlage gemäß §19 Abs. 2, Satz 7 Strom NEV

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis erhöht sich um die Umlage, die gemäß §19 Abs. 2, Satz 7 StromNEV an den Übertragungsnetzbetreiber als Umlage zu zahlen sind.

(11) Energiesteuern, Abgaben und Belastungen

Sollten sich die unmittelbaren Kosten für die Stromlieferung durch Neueinführung oder Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern oder Abgaben verändern, so ist jeder der Vertragsschließenden berechtigt eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(12) Umsatzsteuer

Der im Leistungsverzeichnis genannte Preis gemäß, §6 Nr. 1 bis 11 erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

## **§ 7 Zahlungsfälligkeit und Rechnung**

- (1) Die in Rechnung gestellten Beträge gemäß § 6, Nr. 1-12 werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig.
- (3) Alle Zahlungen an den Auftragnehmer setzen vollständige und ordnungsgemäße Leistungserbringung voraus. Voraussetzung ist ferner die Vorlage einer Rechnung über den jeweils zu zahlenden Betrag.
- (4) Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Alle Preisbestandteile sind in den Rechnungen einzeln zu nennen.
- (5) Für die Abnahmestelle erfolgt eine Jahresabrechnung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Auftraggeber leistet monatliche Abschlagszahlungen auf Grundlage der prognostizierten Jahresverbrauchswerte. Wenn bis zur Erstellung der

Jahresrechnung nur Abschlagszahlungen geleistet wurden, ist die Höhe der geleisteten Abschläge in der Jahresendrechnung auszuweisen.

- (6) In den Rechnungen müssen alle für die Prüfung der Rechnung erforderlichen Angaben bzw. Daten enthalten sein. Jede Rechnung hat insbesondere Angaben zu den Verbrauchsdaten (in kWh) sowie den Entgelten gemäß Angebot zu enthalten. Der Auftragnehmer hat in allen Rechnungen alle Preisbestandteile (z. B. Lieferpreis, Netznutzungspreis, Konzessionsabgaben, Mehrkosten gemäß EEG etc.) separat auszuweisen. Dem Auftragnehmer wird allerdings das Recht eingeräumt einzelne Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung aus abrechnungstechnischen Gründen zusammen zu fassen. Sofern der Auftragnehmer von diesem Recht Gebrauch macht, hat er den Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor Rechnungslegung in geeigneter, nachvollziehbarer und transparenter Weise schriftlich zu informieren, wie sich ein solcher Abrechnungspreis zusammensetzt.

## § 8 Persönlicher Ansprechpartner

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber für die Laufzeit des gesamten Vertrages einen für die Betreuung zuständigen, persönlichen Ansprechpartner zu benennen. Dieser steht dem Auftraggeber für Rückfragen und Anliegen zur Verfügung die im Zusammenhang mit allen Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Stromlieferung auf der Grundlage dieses Vertrages entstehen.

Die Beratungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen haben kostenfrei zu erfolgen.

Folgende Ansprechpartner werden benannt:

Verantwortlicher Ansprechpartner:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Vertreter:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## § 9 Leistungsstörungen

- (1) Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere entsprechend den Bestimmungen des BGB. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung der bei Unregelmäßigkeiten in der Stromlieferung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
  
- (2) Der FNF stehen für den Fall von Leistungsstörungen insbesondere die folgenden Rechte zu:
  - (a) sie kann Nacherfüllung verlangen;
  
  - (b) sie kann vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern, wenn sie zuvor dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist erfolglos verstrichen ist; diese Fristsetzung ist u.a. dann nicht erforderlich, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen, oder die Nacherfüllung objektiv unmöglich ist;
  
  - (c) neben dem Rücktritt oder der Minderung auch Schadenersatz oder Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen verlangen.
  
- (3) Befindet sich der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so gelten für seine Haftung die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 280ff, 286ff. BGB. Hiernach kann die FNF insbesondere:
  - (a) Ersatz des ihr entstandenen Verzögerungsschadens verlangen, oder
  
  - (b) Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn sie zuvor dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist erfolglos verstrichen ist; diese Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen;

(c) zusätzlich von dem Vertrag zurücktreten.

## **§ 10 Kündigung**

Die FNF kann bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu, soweit die Kündigung nicht auf schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Auftragnehmers beruht. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Beruht die Kündigung auf schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Auftragnehmers, steht ihm keine Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu. Er hat jedoch den Schaden zu ersetzen, der der FNF aufgrund der Vertragsverletzung entsteht. Dazu zählen auch die Mehrkosten, die der FNF durch anderweitige Vergabe der Vertragsleistung erwachsen.

## **§ 11 Vertraulichkeit; Erklärungen gegenüber Dritten; weitere Aufträge**

- (1) Alle Informationen, die der Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags schriftlich, mündlich oder auf andere Weise von der FNF oder von Dritten erhält, hat er streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte außerhalb der FNF nur mit deren schriftlicher Einwilligung weitergegeben werden, es sei denn, solchen Dritten seien die Informationen bereits nachweislich bekannt gewesen, oder die Informationen seien im Zeitpunkt der Weitergabe bereits allgemein veröffentlicht gewesen.
- (2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit Wirkung für und gegen die FNF rechtsgeschäftliche Erklärungen, gleich welcher Art und welchen Inhalts, abzugeben, oder den Anschein einer Vertretungsmacht für die FNF zu erwecken oder zu unterhalten.
- (3) Der Auftragnehmer haftet der FNF für jegliche Verstöße gegen die in Abs. 1 bis 2 festgelegten Verpflichtungen.

## **§ 12 Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel**

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. §314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
- c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter §298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), §299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), §334 StGB (Bestechung), §17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder §18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- d) wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nr. a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadenersatz in der Höhe von 15 v. H. der Auftragssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Die gilt auch wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, die ihrerseits nur schriftlich abbedungen werden kann.
- (2) Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Vertrages als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame ersetzen und die Lücke durch diejenige Bestimmung füllen, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am ehesten entspricht.

(3) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Potsdam.

Potsdam-Babelsberg, .....

.....

---

Auftraggeber  
Friedrich-Naumann-Stiftung  
für die Freiheit

---

Auftragnehmer



Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach

**Formblatt 1 – Basisinformationen – Eigenerklärung zum Bieter**

*Hinweis: Alle grau hinterlegten Felder sind – soweit zutreffend – zwingend auszufüllen.*

1. Für das Angebot eines (Einzel-)Bieters bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen:

<b>Name des Bieters</b>	
Rechtsform	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
E-Mail-Adresse	
Ansprechpartner	

2. Für das Angebot einer Bietergemeinschaft bitte nachfolgende Tabellen ausfüllen:

<b>Name der Bietergemeinschaft</b>	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
E-Mail-Adresse	
Ansprechpartner/bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft	

<b>Name des Bietergemeinschaftsmitglieds (1)</b>	
Rechtsform	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
E-Mail-Adresse	
Ansprechpartner	
Aufgabe innerhalb der Bietergemeinschaft, Darstellung des jeweiligen Leistungsanteils	

Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach

<b>Name des Bietergemeinschaftsmitglieds (2)</b>	
Rechtsform	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
E-Mail-Adresse	
Ansprechpartner	
Aufgabe innerhalb der Bietergemeinschaft, Darstellung des jeweiligen Leistungsanteils	

<b>Name des Bietergemeinschaftsmitglieds (3)</b>	
Rechtsform	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
E-Mail-Adresse	
Ansprechpartner	
Aufgabe innerhalb der Bietergemeinschaft, Darstellung des jeweiligen Leistungsanteils	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

|| \_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift in Blockschrift

(Formblatt ggf. vervielfältigen)

Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach

**Formblatt 2 – Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit**

*Hinweis: Diese Erklärung ist von dem Bieter, bei Bietergemeinschaften von jedem Bietergemeinschaftsmitglied, bei beabsichtigtem Einsatz von Nachunternehmern von jedem Nachunternehmer und bei Eignungsleihe auch von dem geliehenen Dritten abzugeben. Alle grau hinterlegten Felder sind zwingend auszufüllen.*

Wir erklären  (Name des Unternehmens),

- dass keine Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist wegen:
  - a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
  - b) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
  - c) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
  - d) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
  - e) § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 10 des vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,

- f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- g) § 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlung (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbstverantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

- dass keine der nachfolgende Ausschlussgründe vorliegen:
  - a) Wir befinden uns nicht in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation. Wir haben unsere Tätigkeit nicht eingestellt und wir befinden uns nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage.
  - b) Unser Unternehmen ist nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden, die unsere berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
  - c) Unser Unternehmen bzw. die Personen, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, haben im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen, die unsere Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellen.
  - d) Unser Unternehmen hat die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt.

- e) Unser Unternehmen hat im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben.
  
- f) dass ich/wir uns verpflichten, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Ich/ wir nehmen zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
  
- g) Unser Unternehmen ist nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift in Blockschrift

*(Formblatt ggf. vervielfältigen)*

Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach

**Formblatt 3 – Datenschutzerklärung und Erklärung über Interessenskollision**

*Hinweis: Diese Erklärung ist von dem Bieter, bei Bietergemeinschaften von jedem Bietergemeinschaftsmitglied, bei beabsichtigtem Einsatz von Nachunternehmern von jedem Nachunternehmer und bei Eignungsleihe auch von dem geliehenen Dritten abzugeben. Alle grau hinterlegten Felder sind zwingend auszufüllen.*

**1. Datenschutz**

Wir erklären  (Name des Unternehmens),

alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften (u.a. nach dem BDSG bzw. der EU-DSGVO) einzuhalten. Insbesondere bestehen ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG inkl. der Anlage hierzu, bzw. der EU-DSGVO, Art. 32. Das Unternehmen hat, sofern gesetzlich vorgesehen, einen Datenschutzbeauftragten gemäß § 4ff. BDSG bzw. EU-DSGVO, Art. 37 schriftlich bestellt; alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG bzw. Auf Vertraulichkeit gemäß EU-DSGVO, Art. 5, Abs. 1f verpflichtet.

**2. Interessenskollision**

Wir erklären  (Name des Unternehmens)  
dass wir unsere Dienstleistung unabhängig von Interessen Dritter erbringen.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift in Blockschrift

*(Formblatt ggf. vervielfältigen)*

Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach

**Formblatt 4 – Erklärungen der Bietergemeinschaftsmitglieder**

*Hinweis: Dieses Formblatt ist nur bei einem Angebot einer Bietergemeinschaft einzureichen. Es ist von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft jeweils gesondert auszufüllen und zu unterschreiben. Alle grau hinterlegten Felder sind zwingend auszufüllen.*

Wir, ..... (Name des Unternehmens), sind Mitglied der Bietergemeinschaft ..... (Name der Bietergemeinschaft). Als Bietergemeinschaftsmitglied geben wir folgende Erklärung ab:

**1. Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft**

Wir bevollmächtigen ..... (Name / Unternehmen), als Vertreter der Bietergemeinschaft. Einen Wechsel des Bevollmächtigten zeigen die Bietergemeinschaftsmitglieder dem Auftraggeber unverzüglich an.

**2. Erklärung zur Handlungsbefugnis des bevollmächtigten Vertreters**

Wir erklären, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft berechtigt ist, im Namen der Bietergemeinschaftsmitglieder mit Wirkung für und gegen diese, rechtsverbindliche Erklärungen im Vergabeverfahren abzugeben und anzunehmen sowie ein verbindliches Angebot abzugeben.

**3. Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung**

Für Verbindlichkeiten, die Mitgliedern der Bietergemeinschaft aus dem Vergabeverfahren entstehen, haften wir als Gesamtschuldner (§ 421 BGB). Wir erklären uns auch heute schon

bereit, gegenüber dem Auftraggeber im Falle der Zuschlagserteilung für Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft und Pflichten im Zusammenhang mit den abzuschließenden Verträgen gesamtschuldnerisch zu haften.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Unterschrift in Blockschrift

*(Formblatt ggf. vervielfältigen)*



Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach

**Formblatt 5 – Verpflichtungserklärung Nachunternehmer / Eignungsleihe**

*Hinweis:* Dieses Formblatt ist nur einzureichen, soweit sich der Bieter / die Bietergemeinschaft für den Nachweis der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit (z.B. bei Referenzen) auf den Einsatz von Nachunternehmern beruft oder der Bieter / die Bietergemeinschaft sonst den Einsatz von dritten Unternehmen zum Nachweis seiner Eignung beabsichtigt. In diesem Fall ist von jedem Nachunternehmer und ggf. von deren Nachunternehmern bzw. von dem sonstigen dritten Unternehmen diese Verpflichtungserklärung einzureichen. Alle grau hinterlegten Felder sind – soweit zutreffend – zwingend auszufüllen.

[Name des Bieters/der Bietergemeinschaft, welche(r) plant, Nachunternehmer zu beauftragen]

**1. Angaben zum Nachunternehmer / Dritten**

Name des Nachunternehmers / Dritten	
Rechtsform	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner	

**2. Angaben zur Leistung**

Vom Nachunternehmer / Dritten zu übernehmende Leistungen /	
--	--

**3. Erklärung des Nachunternehmers / Dritten im Falle der Weitergabe von Leistungen an einen Nachunternehmer / Dritten**

Wir verpflichten uns, bei einer Beauftragung des o. g. Bieters / der o. g. Bietergemeinschaft den Leistungsbestandteil, für welchen wir als verantwortlich benannt worden sind, als Nachunternehmer auszuführen oder die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung zu stellen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Nachunternehmers /  
Dritten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift in Blockschrift

Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach

**Formblatt 6 - Eigenerklärung zum Umsatz allgemein und zum Umsatz mit der Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen**

*Hinweis:* Von dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft ist der mit der Erbringung der ausschreibungsspezifischen Dienstleistungen erzielte Umsatz (netto) des Bieters (ggf. einschl. der Nachunternehmer) bzw. der Bietergemeinschaft (ggf. einschl. der Nachunternehmer) in den Geschäftsjahren 2016, 2017 und 2018 anzugeben. Die Umsätze von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft werden addiert. Umsätze von Nachunternehmern / von geliehenen Dritten werden nur hinzu addiert, wenn eine Verpflichtungserklärung gemäß Formblatt 5 vorgelegt wird.

Alle grau hinterlegten Felder sind – soweit zutreffend – zwingend auszufüllen.

**1. Für das Angebot eines (Einzel-)Bieters bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen:**

(Name des Bieters eintragen)

Umsatz Allgemein	Geschäftsjahr: 2016	Geschäftsjahr: 2017	Geschäftsjahr: 2018
Bieter			
Nachunternehmer 1:			
Nachunternehmer 2:			
(ggf. Tabelle fortführen)			
Summe			

Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach

<b>Umsatz bezogen auf die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen</b>	<b>Geschäftsjahr: 2016</b>	<b>Geschäftsjahr: 2017</b>	<b>Geschäftsjahr: 2018</b>
<b>Bieter</b>			
<b>Nachunternehmer 1:</b>			
<b>Nachunternehmer 2:</b>			
<b>(ggf. Tabelle fortführen)</b>			
<b>Summe</b>			

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Unterschrift in Blockschrift

Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach

**2. Für das Angebot einer Bietergemeinschaft bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen:**

\_\_\_\_\_ (Name der Bietergemeinschaft eintragen)

<b>Umsatz Allgemein</b>	<b>Geschäftsjahr: 2016</b>	<b>Geschäftsjahr: 2017</b>	<b>Geschäftsjahr: 2018</b>
<b>Bieter</b>			
<b>Nachunternehmer 1:</b>			
<b>Nachunternehmer 2:</b>			
<b>(ggf. Tabelle fortführen)</b>			
<b>Summe</b>			

<b>Umsatz bezogen auf die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen</b>	<b>Geschäftsjahr: 2016</b>	<b>Geschäftsjahr: 2017</b>	<b>Geschäftsjahr: 2018</b>
<b>(Mitglied):</b>			
<b>(Mitglied):</b>			
<b>(Mitglied):</b>			
<b>Nachunternehmer 1:</b>			
<b>Nachunternehmer 2:</b>			
<b>(ggf. Tabelle fortführen)</b>			
<b>Summe:</b>			

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift in Blockschrift

Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach

**Formblatt 7 – Eigenerklärung zur Anzahl der Mitarbeiter allgemein und der für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen in den Geschäftsjahren 2015, 2016, 2017**

*Hinweise:* Mitarbeiterzahlen von Nachunternehmern werden nur hinzu addiert, wenn eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers gemäß Formblatt 5 vorgelegt wird.

Jahr	Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter allgemein
2016	
2017	
2018	

Jahr	Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter bezogen auf die ausschreibungsgegenständliche Leistung
2016	
2017	
2018	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift in Blockschrift

Öffentliche Ausschreibung Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit; Lieferung von Strom für die Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg und die Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie in 51645 Gummersbach

**Formblatt 8 – Unternehmensreferenzen**

***Hinweise:** Von dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft sind aus den letzten drei Geschäftsjahren (2016, 2017 und 2018) (auch laufende Aufträge) für mit den ausschreibungsgegenständlichen Leistungen und mit dem Auftragsgegenstand vergleichbare Referenzleistungen anzugeben („Unternehmensreferenzen“). Referenzen von Nachunternehmern / Dritten sind nur wertbar, wenn eine Verpflichtungserklärung des betreffenden Nachunternehmers / Dritten gemäß Formblatt 5 vorgelegt wird. Bewertet werden bis zu 5 (auch laufende) Aufträge. Gibt der Bieter mehr als 5 Referenzen an, werden die von dem Bieter genannten ersten 5 Referenzen bewertet.*

Name des Bieters/der Bietergemeinschaft	
---	--

**Referenz # 1**

Auftragsbezeichnung und -beschreibung	
Auftraggeber / Art des Auftraggebers	
Detaillierter Leistungsumfang	
Bei Bietergemeinschaften bzw. beim Einsatz von Nachunternehmern/Dritten ist das Unternehmen zu benennen, welches Inhaber der Referenz ist	

**Referenz # 2**

Auftragsbezeichnung und -beschreibung	
Auftraggeber / Art des Auftraggebers	
Detaillierter Leistungsumfang	
Bei Bietergemeinschaften bzw. beim Einsatz von Nachunternehmern/Dritten ist das Unternehmen zu benennen, welches Inhaber der Referenz ist	

**Referenz # 3**

Auftragsbezeichnung und -beschreibung	
Auftraggeber / Art des Auftraggebers	
Detaillierter Leistungsumfang	
Bei Bietergemeinschaften bzw. beim Einsatz von Nachunternehmern/Dritten ist das Unternehmen zu benennen, welches Inhaber der Referenz ist	

**Referenz # 4**

Auftragsbezeichnung und -beschreibung	
Auftraggeber / Art des Auftraggebers	
Detaillierter Leistungsumfang	
Bei Bietergemeinschaften bzw. beim Einsatz von Nachunternehmern/Dritten ist das Unternehmen zu benennen, welches Inhaber der Referenz ist	

**Referenz # 5**

Auftragsbezeichnung und -beschreibung	
Auftraggeber / Art des Auftraggebers	
Detaillierter Leistungsumfang	
Bei Bietergemeinschaften bzw. beim Einsatz von Nachunternehmern/Dritten ist das Unternehmen zu benennen, welches Inhaber der Referenz ist	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift in Blockschrift

Geschäftsstelle in 14482 Potsdam-Babelsberg			
Monatlicher Verbrauch (kWh)	12.895,92		
		Einzelpreis	Gesamtpreis
Energiepreis			
Monatliche Preiskomponenten Netznutzung			
Jahresleistungspreis €/kW			
Arbeitspreis (Cent/kWh)			
Preise für Messung (€/a)			
Preise für Messstellenbetrieb (€/a)			
Preise für Abrechnung (€/a)			
Konzessionsabgabe (Cent/kWh)			
Gesamtpreis ohne Steuern und Abgaben			
Abgaben und Steuern			
Stromsteuer (Cent/kWh)			
Mehrbelastung durch KWKG für die ersten 100.000 kWh (Cent/kWh)			
Mehrbelastung durch KWKG für alle weiteren (Cent/kWh)			
Mehrbelastung durch EEG (Cent/kWh)			
Umlage nach § 19 Strom NEV für die ersten 100.000 kWh (Cent/kWh)			
Umlage nach § 19 Strom NEV für alle Mengen über 100.000 bis 1.000.000 kWh (Cent/kWh)			
Umlage nach § 19 Strom NEV für alle weiteren (Cent/kWh)			
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle für die ersten 1.000.000 (Cent/kWh)			
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle für alle weiteren (Cent/kWh)			
Abschaltumlage (AbLaV) (Cent/kWh)			
Gesamtpreis inkl. Steuern und Abgaben zzgl. Mehrwertsteuer			



Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie / Haupthaus			
Monatlicher Verbrauch (kWh)	32.522		
		Einzelpreis	Gesamtpreis
Energiepreis			
Monatliche Preiskomponenten Netznutzung			
Jahresleistungspreis €/kW			
Arbeitspreis (Cent/kWh)			
Preise für Messung (€/a)			
Preise für Messstellenbetrieb (€/a)			
Preise für Abrechnung (€/a)			
Konzessionsabgabe (Cent/kWh)			
Gesamtpreis ohne Steuern und Abgaben			
Abgaben und Steuern			
Stromsteuer (Cent/kWh)			
Mehrbelastung durch KWKG für die ersten 100.000 kWh (Cent/kWh)			
Mehrbelastung durch KWKG für alle weiteren (Cent/kWh)			
Mehrbelastung durch EEG (Cent/kWh)			
Umlage nach § 19 Strom NEV für die ersten 100.000 kWh (Cent/kWh)			
Umlage nach § 19 Strom NEV für alle Mengen über 100.000 bis 1.000.000 kWh (Cent/kWh)			
Umlage nach § 19 Strom NEV für alle weiteren (Cent/kWh)			
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle für die ersten 1.000.000 (Cent/kWh)			
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle für alle weiteren (Cent/kWh)			
Abschaltumlage (AbLaV) (Cent/kWh)			
Gesamtpreis inkl. Steuern und Abgaben zzgl. Mehrwertsteuer			

Bildungsstätte Theodor-Heuss-Akademie / Büros / Gästehäuser / Wohnung			
Monatlicher Verbrauch (kWh)	929	Einzelpreis	Gesamtpreis
Energiepreis			
Monatliche Preiskomponenten Netznutzung			
Jahresleistungspreis €/kW			
Arbeitspreis (Cent/kWh)			
Preise für Messung (€/a)			
Preise für Messstellenbetrieb (€/a)			
Preise für Abrechnung (€/a)			
Konzessionsabgabe (Cent/kWh)			
Gesamtpreis ohne Steuern und Abgaben			
Abgaben und Steuern			
Stromsteuer (Cent/kWh)			
Mehrbelastung durch KWKG für die ersten 100.000 kWh (Cent/kWh)			
Mehrbelastung durch KWKG für alle weiteren (Cent/kWh)			
Mehrbelastung durch EEG (Cent/kWh)			
Umlage nach § 19 Strom NEV für die ersten 100.000 kWh (Cent/kWh)			
Umlage nach § 19 Strom NEV für alle Mengen über 100.000 bis 1.000.000 kWh (Cent/kWh)			
Umlage nach § 19 Strom NEV für alle weiteren (Cent/kWh)			
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle für die ersten 1.000.000 (Cent/kWh)			
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle für alle weiteren (Cent/kWh)			
Abschaltumlage (AbLaV) (Cent/kWh)			
Gesamtpreis inkl. Steuern und Abgaben zzgl. Mehrwertsteuer			

**Die Satzung**  
**der**  
**Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit**

**Fassung vom 27. Juni 2014**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit“. Sie ist eine selbstständige Stiftung privaten Rechts und hat ihren Sitz in Potsdam-Babelsberg.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung ist auf der Grundlage des Liberalismus tätig. Sie dient gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Aufgabe der Stiftung ist es, allen Interessierten, insbesondere der heranwachsenden Generation, Wissen im Sinne der liberalen, sozialen und nationalen Ziele Friedrich Naumanns zu vermitteln, Persönlichkeitswerte lebendig zu erhalten und moralische Grundlagen in der Politik zu festigen.
- (3) Zur Erfüllung dieses Stiftungszwecks wird die Stiftung insbesondere
  - a) politische Bildung vermitteln und dazu unter anderem im In- und Ausland Begegnungsstätten schaffen, in denen politische Gegenwartsprobleme, historische und ideengeschichtliche Entwicklungen sowie wirtschaftliches, soziales und technisch-wissenschaftliches Wissen vermittelt werden,
  - b) durch wissenschaftliche Forschung und Führung eines öffentlichen Archivs Grundlagen für politisches Handeln erarbeiten, vor allem durch wissenschaftliche Vorhaben und öffentliche Diskussionen von Grundsatzfragen im In- und Ausland sowie durch Erforschung der Geschichte und Wirksamkeit des Liberalismus,
  - c) begabte junge Menschen durch Vergabe von Stipendien unterstützen,
  - d) öffentlich geförderte Stiftungsprojekte im Ausland vorbereiten und durchführen,
  - e) die europäische Einigung und die internationale Verständigung im Zusammenwirken mit gleichgesinnten Menschen und Gruppen im Ausland fördern,
  - f) durch Veranstaltungen, Publikationen und Unterstützung der Kunst die Kultur fördern.
- (4) Die Stiftung macht die Ergebnisse ihrer Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich, z.B. durch Herausgabe eigener Publikationen.

## **§ 3 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium,
- b) der Vorstand.

#### **§ 4 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 21 Mitgliedern. Es kann einen Ehrenvorsitzenden<sup>1</sup> und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit bestellen; diese haben beratende Stimme. Stimmberechtigt sind jeweils diejenigen Mitglieder, deren Amtszeit andauert.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von diesem für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Kuratoriums. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt für die Amtszeit von vier Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (4) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter zu seinen Sitzungen einberufen. Es ist einzuberufen, wenn es mindestens sieben Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand schriftlich verlangen.
- (5) Ein Kuratoriumsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wählt die Mitglieder des Vorstandes, bestimmt ihre Funktionen und beruft sie ab. Zur Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Kuratoriumsmitglieder erforderlich.
- (2) Das Kuratorium wirkt bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung und ihren Zusammenschluss mit einer vom Zweck her gleichartigen Stiftung nach Maßgabe des § 12 mit.
- (3) Das Kuratorium hat die Arbeit des Vorstandes zu überwachen und ihn zu beraten. Es genehmigt auf Vorschlag des Vorstandes die mittel- bis langfristige Planung der Stiftungsarbeit und ihre Finanzierung sowie schwerwiegende Änderungen der Stiftungspolitik.
- (4) Das Kuratorium genehmigt jährlich den vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplan, der die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung enthält. Es ist vom Vorstand über wichtige Entscheidungen zu unterrichten, die das Stiftungsvermögen betreffen.
- (5) Das Kuratorium hat den Jahresabschluss zu überprüfen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Es bestellt dazu auf Vorschlag des Vorstands zwei unabhängige Rechnungsprüfer auf die Dauer von fünf Jahren. Es kann sie einzeln oder gemeinsam mit einer Zweidrittelmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder abberufen. Der Bericht der Rechnungsprüfer

---

<sup>1</sup> Die Amts- und Funktionsbezeichnungen sind jeweils in weiblicher und männlicher Version zu verstehen.

ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss dem Kuratorium vorzulegen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ der Stiftung angehören.

- (6) Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes je sieben Mitglieder des Programmausschusses und des Finanzausschusses. Die Ausschüsse wählen je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie bereiten die Entscheidungen des Kuratoriums in ihren Aufgabenbereichen vor.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung des Kuratoriums nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende binnen 14 Tagen entweder eine Sitzung einberufen, die beschlussfähig ist, wenn die Hälfte aller Stimmen vertreten ist, oder eine schriftliche Abstimmung durchführen. Ein Kuratoriumsmitglied darf nur eine Stimme eines anderen Mitglieds ausüben.
- (2) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Kuratoriums.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung dem Kuratorium zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB) und handelt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Geschäftsordnung über die laufenden Geschäfte, insbesondere über die Einstellung und Entlassung der leitenden Angestellten der Stiftung.

- (4) Der Vorstand hat dem Kuratorium jährlich oder auf Verlangen einen Bericht über die Verwaltung der Stiftung zu erstatten sowie innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Kalenderjahres den Jahresabschluss vorzulegen.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sofern Mitglieder des Vorstands von seinen Beschlüssen selbst betroffen sind, zählen ihre Stimmen bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit nicht mit.

### **§ 10 Hauptgeschäftsführer**

- (1) Der Vorstand beruft auf Vorschlag des Vorsitzenden nach Anhörung des Kuratoriums einen Hauptgeschäftsführer für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer führt sowohl die laufenden Geschäfte der Stiftung als auch die Beschlüsse der Organe durch und vertritt die Stiftung in diesem Rahmen nach innen und außen. Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

### **§ 11 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus den Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsen.

## **§ 12 Beschlüsse über Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung und ihren Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, werden vom Vorstand mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder gefasst. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Wird die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlich veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums einen anderen, den ursprünglichen Zwecken möglichst nahe kommenden Stiftungszweck beschließen oder – in zweiter Linie – den Zusammenschluss mit einer vom Zweck her gleichartigen Stiftung beschließen.
- (3) Lassen auch bei einer Änderung des Stiftungszwecks die Umstände es nicht zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so können Vorstand und Kuratorium mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums die Auflösung der Stiftung beschließen.

## **§ 13 Gemeinnützigkeit der Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist nach Maßgabe des § 2 die Förderung der Bildung und Erziehung (§ 2 Abs. 3 a und c), der Entwicklungshilfe (§ 2 Abs. 3 d und e), der Wissenschaft und Forschung (§ 2 Abs. 3 b), der Kunst und Kultur (§ 2 Abs. 3 f) und der Völkerverständigung (§ 2 Abs. 3 e). Die Projektförderung im Rahmen der Entwicklungshilfe wird nach Maßgabe der „Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Sozialstruktur und der gesellschaftspolitischen Bildung“ des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit durchgeführt.
- (3) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 52, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben / Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (8) Den Leistungsempfängern der Stiftung steht ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuwendungen aus Stiftungsmitteln nicht zu.
- (9) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Stiftungsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz mit der Maßgabe, das vorhandene Vermögen für die von ihm verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Für den Verbleib des Archivgutes gelten die jeweiligen Vereinbarungen mit den abgegebenen Institutionen und Personen.

#### **§ 14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

#### **§ 15 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

#### **§ 16 Übergangsregelungen**

- (1) Die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt für die Mitglieder, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Regelungen Mitglieder des Kuratoriums oder eines Ausschusses sind, erst ab Beginn der neuen Amtszeit.
- (2) Das Kuratorium besteht mit Ablauf des 31.12.2016 aus 21 Mitgliedern (siehe § 4 Abs. 1). Die Amtszeit derjenigen Mitglieder des Kuratoriums, die nach Genehmigung des Beschlusses der Änderung dieser Satzung gemäß § 4 Abs. 1 gewählt werden, endet am 31.12.2016.
- (3) Die Änderungen der Regelungen der § 7 und § 10 treten mit der Neuwahl des Vorstandes zum 26. September 2014 in Kraft.

#### **§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.
- (2) Die Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse der Stiftungsaufsicht nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg (StiftGBdg) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I, S. 198) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.